



EINWOHNERGEMEINDE MÜNCHENBUCHSEE

**Gebührenrahmen
für die Abfallentsorgung
vom 18. Juni 1992**

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT	Haushaltungen	Artikel
	Gebührenart	1
	<u>a) Sackgebühr</u>	
	Bemessungsgrundlagen	2
	Ansätze	3
	<u>b) Grundgebühr</u>	
	Ansätze	4
	Leerwohnungen	5
2. ABSCHNITT	Gewerbe	
	Bemessungsgrundlagen	6
	<u>a) Containergebühr</u>	
	Ansätze	7
	<u>b) Sackgebühr und Grundgebühr</u>	
	Sackgebühr	8
	Grundgebühr	9
	<u>c) Pauschalgebühr</u>	
	Ausnahmen	10
	<u>d) Abfallverdichtung, Direktlieferungen</u>	
	Abfallverdichtung	11
	Direktlieferungen	12

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel

Abgabe	13
Ausschluss von der Abfuhr	14
Sperrgut-Abfuhr	15
Abfuhr ohne besondere Gebühr	16
Sammelstellen und -aktionen	17
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen	18
Bezug	19
Gebührenansätze	20
Ausführungsbestimmungen	21
Inkrafttreten	22

INHALTSVERZEICHNIS

1. ABSCHNITT	Haushaltungen	Artikel
	Gebührenart	1
	<u>a) Sackgebühr</u>	
	Bemessungsgrundlagen	2
	Ansätze	3
	<u>b) Grundgebühr</u>	
	Ansätze	4
	Leerwohnungen	5
2. ABSCHNITT	Gewerbe	
	Bemessungsgrundlagen	6
	<u>a) Containergebühr</u>	
	Ansätze	7
	<u>b) Sackgebühr und Grundgebühr</u>	
	Sackgebühr	8
	Grundgebühr	9
	<u>c) Pauschalgebühr</u>	
	Ausnahmen	10
	<u>d) Abfallverdichtung, Direktlieferungen</u>	
	Abfallverdichtung	11
	Direktlieferungen	12

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Artikel

Abgabe	13
Ausschluss von der Abfuhr	14
Sperrgut-Abfuhr	15
Abfuhr ohne besondere Gebühr	16
Sammelstellen und -aktionen	17
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten, Kontrollen	18
Bezug	19
Gebührenansätze	20
Ausführungsbestimmungen	21
Inkrafttreten	22

Der Grosse Gemeinderat der Einwohnergemeinde
Münchenbuchsee

- gestützt auf Art. 40 des Organisationsreglements (OgR)
vom 2. Juni 1991
- in Ausführung von Art. 30 des Abfallreglements
vom 19. Mai 1988

erlässt folgenden

Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung

1. ABSCHNITT

Haushaltungen

Gebührenart

Artikel 1

Die Abfallgebühr für private Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Sackgebühr für die Abfuhr von brennbaren Abfällen und einer Grundgebühr.

a) Sackgebühr

Bemessungs-
grundlagen

Artikel 2

¹ Die Sackgebühr wird pro Sack, Gebinde oder Sperrgut erhoben.

² Es gelangen offizielle, gebührenbelastete Abfallsäcke und/oder Gebührenmarken zur Anwendung. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Ansätze

Artikel 3

pro Sack, Gebinde oder Sperrgut

bis 17 Liter	Fr. -.70 bis 1.35
bis 35 Liter	Fr. 1.40 bis 2.80
bis 60 Liter	Fr. 2.40 bis 4.80
bis 110 Liter	Fr. 4.40 bis 8.80

b) Grundgebühr

Ansätze

Artikel 4

¹ Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten:

pro Wohnung	Fr. 100.-- bis 200.--
pro Einfamilienhaus	Fr. 110.-- bis 210.--

² Bei Wohnungswechsel wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

Leerwohnungen

Artikel 5

¹ Für Neubauten, Leerwohnungen und abgebrochene Liegenschaften wird die Grundgebühr pro rata verrechnet.

² Sie wird den Liegenschaftseigentümern/-verwaltungen in Rechnung gestellt.

³ Für Wohnungen, die mindestens 3 Monate leerstehen, kann auf vorherige Anzeige hin die Grundgebühr für die betreffende Zeit erlassen werden.

2. ABSCHNITT

Gewerbe

Bemessungs-
grundlagen

Artikel 6

¹ Die Abfallgebühr für Gewerbe, Industrie, Verkaufsgeschäfte, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetriebe, Restaurants, Kollektivhaushalte (Heime, Schulen usw.) wird pro Containerleerung erhoben.

² Für 800 Liter-Container kann die Gebühr pro Container und Jahr erhoben werden.

³ Ist kein Container vorhanden, wird die Gebühr pro Sack, Gebinde oder Sperrgut, kombiniert mit einer Grundgebühr, erhoben. Ausnahme: Art. 10.

a) Containergebühr

Ansätze

Artikel 7

pro Leerung, mit Containermarken

600 Liter-Container	Fr.	20.--	bis	40.--
800 Liter-Container	Fr.	26.--	bis	52.--

Jahresgebühr für 800 Liter-Container

- für einmalige Leerung pro Woche 50 facher Preis einer Containerleerung
- für zweimalige Leerung pro Woche 100 facher Preis einer Containerleerung

b) Sackgebühr und Grundgebühr

Sackgebühr

Artikel 8

Die Sackgebühr wird gemäss Art. 2 und 3 erhoben.

Grundgebühr

Artikel 9

¹ Zusätzlich ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten. Sie wird auf Grund der Abfallmenge festgelegt.

² Als Grundlage für die Einschätzung wird ein Preis von Fr. 100.-- bis 200.-- je Tonne, jedoch mindestens die Grundgebühr für eine Wohnung, angenommen. Die Einschätzung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und den Gebührenpflichtigen eröffnet.

³ Auf Gesuch hin kann die Mindest-Grundgebühr erlassen werden, sofern der Betrieb ausschliesslich bewohnte Räume nutzt, für welche die Grundgebühr gemäss Art. 4 entrichtet wird, und keinen zusätzlichen Abfall zum Haushaltsabfall produziert.

c) Pauschalgebühr

Ausnahmen

Artikel 10

¹ Wo weder Containergebühr noch Sackgebühr und Grundgebühr sinnvoll anwendbar sind, kann eine Pauschalgebühr erhoben werden.

² Die Gebühr wird auf Grund des Gewichts festgelegt.

³ Als Grundlage für die Einschätzung wird ein Preis von Fr. 350.– bis 700.– je Tonne angenommen. Die Einschätzung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und den Gebührenpflichtigen eröffnet.

d) Abfallverdichtung, Direktlieferungen

Abfall-Verdichtung

Artikel 11

¹ Bei Bereitstellung des Abfalls in verdichteter Form (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) wird die Gebühr auf Grund des tatsächlichen Gewichts festgelegt.

² Als Grundlage für die Einschätzung wird ein Preis von Fr. 350.– bis 700.– je Tonne angenommen. Die Einschätzung wird durch die Gemeindeverwaltung vorgenommen und den Gebührenpflichtigen eröffnet.

³ Container mit verdichtetem Abfall werden nur entsorgt, wenn sie sich ohne zusätzlichen Aufwand entleeren lassen.

Direktlieferungen

Artikel 12

¹ Bei Direktlieferungen von Industrie- und Gewerbekehricht an das Kehrriechwerk gehen sowohl die Transport- als auch die Verarbeitungskosten zulasten des Abfall-Lieferanten.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe

Artikel 13

¹ Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

² Der Gemeinderat schliesst mit dem Sackhersteller bzw. mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über die Abgabe der Säcke und Gebührenmarken, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten ab.

³ Die zur Abgabe gelangenden Säcke und Gebührenmarken müssen so beschaffen sein, dass sie den aktuellen umweltgerechten Anforderungen genügen.

Ausschluss von der Abfuhr

Artikel 14

¹ Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung und Einzelstücke ohne Gebührenmarke werden nicht abgeführt.

² Haushalt-Container, die Abfallsäcke oder Einzelstücke ohne Gebührenkennzeichnung enthalten, werden nicht geleert.

³ Gewerbe-Container ohne Gebührenkennzeichnung werden nicht geleert.

Sperrgut-Abfuhr

Artikel 15

¹ Die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art 22 Abfallreglement) ist gebührenpflichtig.

² Die Gebühr wird an Ort und Stelle durch die Gemeindeverwaltung festgesetzt und bar erhoben oder nachträglich in Rechnung gestellt.

Abfuhr ohne besondere Gebühr

Artikel 16

Für die Abfuhr von kompostierbaren Abfällen und von Papier wird keine besondere Gebühr erhoben.

Sammelstellen
und -aktionen

Artikel 17

¹ Für Haushaltabfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle, Kleinmengen von Sonderabfällen), wird keine besondere Gebühr erhoben.

² Der Gemeinderat kann Ausnahmen beschliessen für Gegenstände, welche zur umweltgerechten Entsorgung speziell behandelt werden müssen (Kühlschränke, Fernseher usw.).

³ Für Kleinmengen von Sonderabfällen aus dem Gewerbe wird eine Gebühr von Fr. 1.-- bis 5.-- pro Kilogramm (einschliesslich Gebinde) erhoben.

⁴ Für Gewerbe-Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht werden (Kochherde, Fernsehapparate, Velos/Mofas, Dachrinnen, Lampen, Autobatterien, Öle usw.), wird eine Gebühr erhoben. Die Einschätzung erfolgt durch die Gemeindeverwaltung unter Berücksichtigung der jeweiligen Entsorgungskosten. Das Deponieren solcher Abfälle ist nur nach vorgängiger Anmeldung bei der Gemeindeverwaltung gestattet.

Weitere gebühren-
pflichtige Tätig-
keiten, Kontrollen

Artikel 18

¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz gemäss Gebührentarif der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee berechnet wird.

² Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung dürfen zur Feststellung des Verursachers geöffnet werden.

³ Für Verfügungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben.

⁴ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonoreare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug	<p>Artikel 19</p> <p>¹ Schuldner der Grundgebühren sind die Wohnungsinhaber (Mieter/Bewohner) und die Betriebsinhaber. Ausnahme: Art. 5 Abs. 2.</p> <p>² Schuldner der Containergebühren sind die Betriebsinhaber.</p> <p>³ Der Gemeinderat regelt die Fakturierung der Gebühren. Sie sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁴ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.</p> <p>⁵ Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>⁶ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.</p>
Gebühren-ansätze	<p>Artikel 20</p> <p>Der Gemeinderat setzt die Gebührenansätze fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.</p>
Ausführungsbestimmungen	<p>Artikel 21</p> <p>Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gebührenrahmen.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 22</p> <p>¹ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gebührenrahmens.</p> <p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Gebührenrahmen im Widerspruch stehen, aufgehoben.</p> <p>Insbesondere wird der Gebührenrahmen vom 30. August 1990 aufgehoben.</p>

Beschluss des Grossen Gemeinderats


Der vorstehende Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung wurde vom Grossen Gemeinderat mit 27 : 10 Stimmen genehmigt.

Münchenbuchsee, 18. Juni 1992

Grosser Gemeinderat Münchenbuchsee
Der Präsident


U. Blattner

Der Sekretär


i.V. T. Blum

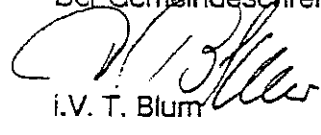
Bescheinigung

Der Gemeinderat stellt fest:

- Der Gebührenrahmen lag vom 19. Juni 1992 bis 9. Juli 1992 in der Gemeindeverwaltung öffentlich auf.
- Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 26. Juni 1992 bekanntgemacht mit Hinweis auf das Referendumsrecht (Art. 29 OGR), auf die Einsprachemöglichkeit und auf die Beschwerdemöglichkeit.
- Das Referendum wurde nicht ergriffen.
- Einsprachen wurden keine eingereicht.

Münchenbuchsee, 31. Juli 1992

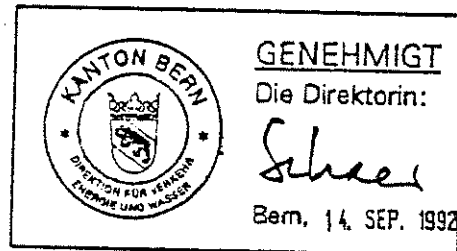
Der Gemeindeschreiber:


i.V. T. Blum

Genehmigung

Von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, 14. SEP. 1992



Inkrafttreten

Der Gebührenrahmen für die Abfallentsorgung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Münchenbuchsee, - 9. Nov. 1992



Gemeinderat Münchenbuchsee

Der Präsident:

Der Sekretär:

H. Siegenthaler

M. Jörg

H. Siegenthaler

M. Jörg